

Veröffentlichung RL-KG

Veröffentlichung gemäß §5(2) Rechnungslegungs-Kontrollgesetz

Der Konzernabschluss zum 31.12.2014, die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2014 und zum 30.6.2015 sind aus folgendem Grund fehlerhaft:

Ertragsteuern (IAS 12)

Im Konzernabschluss zum 31.12.2014 wurde beim chinesischen Produktionsstandort ein latenter Steuerforderungsüberhang von TEUR 15.877, davon TEUR 4.668 auf Verlustvorträge aktiviert. Bei der Konzerneinheit wurde im Geschäftsjahr 2014 sowie in den beiden Vorjahren ein Verlust erwirtschaftet, passive Steuerlatenzen lagen in der Konzerneinheit nicht vor. Gem. IAS 12.29 a) ist ein latenter Steueranspruch zu bilanzieren, sofern ein ausreichend zu versteuerndes Ergebnis wahrscheinlich ist. Weist ein Unternehmen in der näheren Vergangenheit eine Folge von Verlusten auf, so sind gem. IAS 12.31 die Anwendungsleitlinien zu Erfassung von latenten Steueransprüchen auf steuerliche Verluste zu beachten. Für die Bilanzierung latenter Steueransprüche auf Verlustvorträge müssen gem. IAS 12.35 mangels Vorliegen passiver Steuerlatenzen überzeugende substantielle Hinweise dafür vorliegen, dass ein ausreichendes zu versteuerndes Ergebnis zu Verfügung stehen wird.

Die von IAS 12.29 a) iVm IAS 12.35 geforderte Wahrscheinlichkeit des ausreichenden zu versteuernden Ergebnisses sowie die überzeugenden substantiellen Hinweise konnten für den Konzernabschluss zum 31.12.2014 nicht belegt werden. Der Fehler betrifft auch die Halbjahresfinanzberichte zum 30.06.2014 und zum 30.06.2015.